



Neufassung der Förderrichtlinie für „INVEST – Zuschuss für Wagniskapital“

Überblick über die wichtigsten Änderungen

INVEST – Zuschuss für Wagniskapital ist der neue Name für den *Investitionszuschuss Wagniskapital*, den das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) im Mai 2013 gestartet hat. Die Förderrichtlinie wurde nach den ersten Erfahrungen mit dem Zuschuss angepasst, um den Besonderheiten des deutschen Wagniskapitalmarktes noch besser gerecht zu werden. Die Neufassung der Richtlinie tritt am 22. April 2014 in Kraft. Neben dem Namen betreffen die Änderungen im Wesentlichen die u. a. Fördervoraussetzungen (nicht abschließend). Die vollständigen Fördervoraussetzungen können in der Richtlinie zur Bezuschussung von Wagniskapital privater Investoren für junge innovative Unternehmen (INVEST) nachgelesen werden, die am 17. April 2014 im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde (BAnz AT 17.04.2014 B1).

Voraussetzungen hinsichtlich des Unternehmens:

- Gemäß Förderrichtlinie muss das Unternehmen innovativ sein. Das Unternehmen gilt als innovativ, wenn es gemäß seines Handelsregisterauszuges einer als innovativ definierten Branche angehört. Die Branchenliste wurde um drei zusätzliche Branchen erweitert:
 - 13.96 Herstellung von technischen Textilien
 - 25.6 Oberflächenveredelung und Wärmebehandlung
 - 32.5 Herstellung von medizinischen und zahnmedizinischen Apparaten und Materialien

Dagegen wurde die Branche 91 (Bibliotheken, Archive, Museen, botanische und zoologische Gärten) aus der Liste der innovativen Branchen gestrichen (vgl. Anhang A, Ziffer VII der Richtlinie).

- Alternativ gilt ein Unternehmen nun auch als innovativ, wenn es entweder Inhaber eines maximal 15 Jahre alten Patentes ist, das im direkten Zusammenhang mit seinem Geschäftszweck steht, oder in den zwei Jahren

vor Antragstellung eine öffentliche Förderung für ein Forschungs- oder Innovationsprojekt erhalten hat. (vgl. Anhang A, Ziffer VII der Richtlinie)

- Handelt es sich bei dem Unternehmen um ein abhängiges Unternehmen, so ist dieses künftig auch förderfähig, wenn es sich bei dem herrschenden Unternehmen um ein kleines Unternehmen im Sinne der EU-Definition handelt und weitere unter Nr. 4.1 der Richtlinie aufgeführte Kriterien erfüllt sind. Künftig sind somit auch Unternehmen förderfähig, deren Gründer mehr als 50 Prozent ihrer Geschäftsanteile über eine Beteiligungs-GmbH (Gründer-GmbH) halten.

Voraussetzungen hinsichtlich des Investors:

- Die Beteiligung an dem jungen innovativen Unternehmen kann über eine Beteiligungs-GmbH (Business Angel-GmbH) erfolgen. Diese Gesellschaft darf nach der neuen Richtlinie bis zu vier Gesellschafter (nur volljährige, natürliche Personen) haben. Dabei muss ein Gesellschafter mindestens 50 Prozent der Geschäftsanteile halten (vgl. Nr. 3 der Richtlinie). Bislang war für die Förderung nur ein Gesellschafter zulässig.
- Die Business-Angel GmbH muss das „Eingehen, Halten und Veräußern“ als Geschäftszweck haben. Künftig sind darüber hinaus die Geschäftszwecke Beratung und Vermögensverwaltung für die Förderung zulässig (vgl. Nr. 3 der Richtlinie).
- Erfolgt die Beteiligung über eine Business-Angel GmbH mit mehreren Gesellschaftern, so muss jeder einzelne Gesellschafter die Voraussetzungen hinsichtlich des Investors (vgl. Nr. 4.2 der Richtlinie) erfüllen.

Weitere Informationen zu INVEST finden Sie auf www.bmwi.de/go/invest